

Gebührensatzung
der Stadt Meerbusch
für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer
Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

Anlage zu TOP 5

vom ... Dezember 2012

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) in seiner Sitzung am 20. Dezember 2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Art und Höhe der Gebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung und nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Jede in dem Gebührentarif angeführte Leistung gilt als Inanspruchnahme.
- 2) Soweit im Einzelfall Leistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 2
Gebührensschuldner

- 1) Die Gebühr schulden die Erben und hilfsweise die unterhaltspflichtigen Angehörigen des Verstorbenen. Unterhaltspflichtige Angehörige im Sinne dieser Satzung sind der Ehegatte, die Abkömmlinge und die Eltern.
- 2) Die Gebühr schuldet ferner, wer
 1. die Inanspruchnahme veranlasst,
 2. dem Veranlasser den Auftrag zur Inanspruchnahme erteilt hat,
 3. für die Gebührenschuld eines anderen haftet.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie durch Beantragung einer Verwaltungsleistung oder mit der unmittelbaren Begünstigung durch eine Verwaltungsleistung.
- 2) Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zu zahlen.

§ 4
Einheitsgebühr

- 1) Die Gebühr ist eine Einheitsgebühr, die in vollem Umfang erhoben und nicht erstattet wird.
- 2) Bei der Rückgabe (Verzicht auf das Nutzungsrecht) einer unbelegten Wahlgrabstätte oder unbelegten Grabstelle einer Wahlgrabstätte wird dem Nutzungsberechtigten die für die Grabstätte/Grabstelle gezahlte, unverzinsten Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden - auf volle Jahre abgerundeten - Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05. Dezember 2003, zuletzt geändert durch die VIII. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Stadt Meerbusch für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den .. . Dezember 2012

Dieter Spindler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden am .. .12.2012 im Amtsblatt, in den städtischen Informationsschaukästen und im Internet veröffentlicht.

Gebührentarif

zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meerbusch gültig ab 01.01.2013

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
1.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
1.1	Erdbestattungen	
1.1.1	Wahlgrab	477 €
1.1.2	Reihengrab	416 €
1.1.3	Anonymgrab	392 €
1.1.4	Kinder unter 5 Jahren im Wahlgrab	238 €
1.1.5	Kinder unter 5 Jahren im Kinderreihengrab	208 €
1.1.6	Kinder unter 5 Jahren im Anonymgrab	196 €
1.1.7	Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	96 €
1.1.8	Wiesengrab	416 €
1.2	Urnenbestattungen	
1.2.1	Erdbestattungswahlgrab	96 €
1.2.2	Urnenwahlgrab	96 €
1.2.3	Urnenreihengrab	72 €
1.2.4	Urnenanonymgrab	48 €
1.2.5	Erdbestattungswiesengrab	84 €
1.2.6	Urnenwiesengrab	84 €
1.2.7	Baumgrab	84 €
2.	<u>Gebühren für das Um-, Aus- und Wiedereinbetten</u>	
2.1	Umbettung auf städtischen Friedhöfen	
2.1.1	Umbettung von erdbestatteten Toten	916 €
2.1.2	Umbettung von Urnen	144 €
2.2	Ausbettung zur Überführung nach auswärts	
2.2.1	Ausbettung von erdbestatteten Toten	514 €
2.2.2	Ausbettung von Urnen	95 €
2.3	Einbettung bei Überführung von auswärts	
2.3.1	Einbettung von erdbestatteten Toten	392 €
2.3.2	Einbettung von Urnen	48 €
3.	Gebühren für die Benutzung der Trauer- und Leichenhalle	
3.1	Trauerhalle	
3.1.1	Benutzung einschließlich Dauerausschmückung	221 €
3.2	Leichenhalle	
3.2.1	Zellenbenutzung	166 €
3.2.2	Zellenbenutzung ohne Bestattung , je Tag	33 €
3.2.3	Aufbewahren von Aschen über 8 Tage	11 €

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
4.	<u>Benutzungsgebühren für Gräber</u>	
4.1	Erbbestattungsgrabstätten	
4.1.1	Wahlgrab für 25 Jahre, je Grabstelle	1.325 €
4.1.2	Wahlgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	330 €
4.1.3	Reihengrab für 25 Jahre	989 €
4.1.4	Reihengrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	243 €
4.1.5	Anonymgrab für 25 Jahre	1.713 €
4.1.6	Anonymgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	533 €
4.1.7	Wiesengrab für 25 Jahre, je Grabstelle	2.825 €
4.2	Urnengrabstätten	
4.2.1	Wahlgrab für 25 Jahre	425 €
4.2.2	Reihengrab für 25 Jahre	316 €
4.2.3	Anonymgrab für 25 Jahre	799 €
4.2.4	Wiesengrab für 25 Jahre	1.425 €
4.2.5	Aschenstreu Feld für 25 Jahre	210 €
4.2.6	Baumgrab für 25 Jahre	1.675 €
4.3	Nachgebühr	
	Bei Bestattungen während der Laufzeit des Nutzungsrechts in Erdbestattungs-/Urnwahlgrabstätten bzw. während der Nutzungsdauer von Wiesengrabstätten und Baumgrabstätten ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit 1/25 der Gebühr bzw. 1/15 der Gebühr für Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren.	
4.4	Gebühr für Wiedererwerb	
	Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten kann dieses wiedererworben werden. Der Wiedererwerb muss mindestens für 5 Jahre erfolgen. Darüber hinaus kann er in Jahresschritten bis maximal 25 Jahre bei Urnenwahlgrabstätten und bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren erfolgen sowie bis maximal 15 Jahre bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren Die Gebühr beträgt für jedes Jahr 1/25 der Gebühr bei Urnenwahlgrabstätten und bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren sowie 1/15 der Gebühr bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren.	
5.	<u>Gebühren in besonderen Fällen</u>	
5.1	Annahme eines Sarges ohne Zellenbenutzung	33 €
6.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
6.1	Genehmigung von Grabmalen bzw. Einfassungen	
6.1.1	Wahlgrab	35 €
6.1.2	Reihengrab und Wiesengrab	23 €
6.2	Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten und zum Befahren mit Kraftfahrzeugen	21 €
6.3	Genehmigung zum Befahren mit Kraftfahrzeugen für Gehbehinderte	14 €
6.4	Umschreibung einer Nutzungsurkunde auf einen anderen Nutzungsberechtigten	21 €
6.5	Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechts	21 €